

Zuständigkeitsordnung

(Lesefassung inkl. 4. Änderung vom 19.03.2026)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22.11.2010, zuletzt geändert am 19.03.2026 die nachstehende Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Entscheidungen des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss werden die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 27 Absatz 4 GO,
2. Entscheidung bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Verletzung der Treuepflicht gemäß § 23 GO und bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 32 Absatz 3 GO,
3. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder nach § 22 Absatz 4 Satz 2 GO und der nach § 46 Absatz 8 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen,
4. Entscheidung über die Festlegung der Regularien für die Durchführung der Bewerbervorstellung im Rahmen der Bürgermeisterwahl gemäß § 57 a Absatz 2 GO. Er legt außerdem die inhaltliche Ausgestaltung der Stellenausschreibung für die Bürgermeisterwahl gemäß § 57 Absatz 1 GO fest,
5. Entscheidungen über das Vorgehen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung eines Ehrenamtes gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 GO,
6. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss gemäß § 12 Absätze 3 und 4 GKWG,
7. Entscheidung über die Gewährung und die Vergabe von Arbeitgeber- und Mieterdarlehen an Beschäftigte der Gemeinde Rellingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,

§ 2

Entscheidungen des Finanzausschusses

Dem Finanzausschuss wird die nachstehende Entscheidung übertragen:

1. Annahme von Schenkungen oder Spenden ab einem Wert von über 50.000 € bis 100.000 €. Sollte die Schenkung oder Spende mit einer Auflage oder Bedingung verknüpft sein, entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme

§ 3

Entscheidungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Sport

Dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Sport werden die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Gewährung von Zuwendungen für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen (Investitionszuschüsse),
2. Genehmigung von Entwürfen für öffentliche Spielplatzanlagen sowie Ersatzbeschaffungen

§ 4

Entscheidungen des Ausschusses für Verkehr

Dem Ausschuss für Verkehr werden die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Genehmigung der Entwürfe für Tiefbaumaßnahmen ab einem Bauvolumen von 25.000 €,
2. Entscheidungen für Erlaubnisse zur Sondernutzung nach § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den Fällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung,
3. Entscheidung über bauliche Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs im Rahmen der Verkehrsplanung,
4. Entscheidungen über den Abschluss von Erschließungsverträgen,
5. Festsetzung von Ablösebeträgen für Erschließungsanlagen

§ 5

Entscheidungen des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt

Dem Ausschuss für Bauwesen und Umwelt werden die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Entscheidungen im Bauleitplanverfahren (außer bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes) über Form bzw. Absehen von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
2. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde Rellingen bei Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Absatz 2 BauGB, ausgenommen Vorhaben, die gemäß § 34 BauGB bzw. dem geltenden Bebauungsplan entsprechen und beschlussmäßig festgelegten Zielen der Bebauungsplanänderungen oder -aufstellung im Einklang stehen,
3. Anträge der Gemeinde auf Aussetzung der Entscheidung gemäß § 15 BauGB, soweit ein Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB noch nicht gefasst ist,
4. Einverständnis der Gemeinde bei Ablösung von mehr als 5 Stellplätzen gemäß § 49 Absatz 3 LBO in Verbindung mit § 5 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rellingen,
5. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 173 BauGB im Interesse der Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten
 - bei Abbruch- und Änderungsanträgen für bauliche Anlagen
 - a) im Erhaltungsbereich eines Bebauungsplanes (uneingeschränkt),
 - b) im Geltungsbereich einer (sonstigen) Erhaltungssatzung, es sei denn, dass die Erhaltungskriterien offensichtlich nicht zutreffen.
 - bei Anträgen auf Errichtung baulicher Anlagen in solchen Gebieten mit Ausnahme von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und Garagen sowie Stellplätzen gemäß § 12 BauNVO,
6. Sonstige Beschlüsse zu Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der Entscheidung über Bedenken und Anregungen zu Bauleitplänen, dem verfahrensabschließenden Beschluss, eventuellen Beschlüssen zur Behebung von Rechtsverstößen, die im Genehmigungsverfahren festgestellt worden sind, sowie Beschlüsse zur Berücksichtigung von Nebenbestimmungen, die der Genehmigung oder Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 Absatz 3 BauGB beigefügt sind,
7. Genehmigung von Entwürfen für öffentliche Grün- und Parkanlagen,

8. Genehmigung von Entwürfen für Biotopschutzmaßnahmen, soweit der Umfang im Einzelfall 2.500 € übersteigt,
9. Entscheidung über die Renaturierung von Gewässern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
10. Entscheidungen über den Schutz einzelner Bäume nach der Baumschutzsatzung.

§ 6

Sonstige Entscheidungen der Fachausschüsse

1. In förmlichen Vergabeverfahren, die aufgrund nachstehender Umstände kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, entscheiden die Fachausschüsse über die Auftragsvergaben. Das ist der Fall,
 1. wenn der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll,
 2. wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen,
 3. wenn Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können,
 4. wenn andere besondere Gründe einen Beschluss der Fachausschüsse über die Zuschlagserteilung erfordern
2. Den Fachausschüssen wird die Entscheidung über die Auswahl des durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu beauftragenden Architekten- oder Ingenieurbüros mit einem voraussichtlichen Honorar von über 10.000 € übertragen. Den Fachausschüssen wird die Entscheidung über die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach der VOF ab einem voraussichtlichen Honorar von 10.000 € übertragen. Die Fachausschüsse entscheiden ferner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel über die Gewährung von Zuschüssen, soweit keine Förderrichtlinien durch die Gemeindevertretung erlassen worden sind.
3. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit nach § 22 Absatz 4 GO für ihre Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschuss-Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 7

Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft alle Entscheidungen unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet außerdem im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Fördermitteln für Jugendliche in Sportvereinen (Sportförderungsmittel) und über die Gewährung von Fahrtzuschüssen für Kinder und Jugendfreizeitmaßnahmen.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €. Sollte die Schenkung oder Spende mit einer Auflage oder Bedingung verknüpft sein, entscheidet der Finanzausschuss über die Annahme.
4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Sachen
5. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergaben von Aufträgen als Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VOB / VOL / VOF vorausgegangen ist

6. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und sonstigen spezialgesetzlichen Normen sowie der Zustimmung nach § 36a BauGB. Sie oder er kann sich dabei durch den Ausschuss für Bauwesen und Umwelt beraten lassen. Zur Vorbereitung für die Entscheidung über ein anlassbezogenes planerisches Tätigwerden berichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Ausschuss für Bauwesen und Umwelt regelmäßig vor der Erteilung des Einvernehmens oder der Zustimmung über folgende Vorhaben nach §§ 33, 34, 35 oder 246e BauGB
- a) Läden, die einzeln oder zusammen eine Verkaufsfläche von mehr als 300 m² haben,
 - b) Bauten mit zwei oder mehr Vollgeschossen und mit mehr als 300 m² Grundfläche sowie Anlagen in vergleichbarer Größe (z. B. Siloanlagen),
 - c) Bauten im unbeplanten Bereich mit mehr als zwei Wohneinheiten auf einem Grundstück.
 - d) Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 BauGB, soweit es sich um die Errichtung von Wohngebäuden handelt,
 - e) Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB, soweit es um die Neuerrichtung von Wohngebäuden geht,
 - f) Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), soweit sie nicht nur geringfügig sind (z. B. § 23 Absatz 2 Satz 2 BauNVO),
 - g) sonstige Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde,
 - h) alle Vorhaben, die einer Zustimmung gemäß § 36a BauGB bedürfen.

§ 8 Inkrafttreten

Zur besseren Übersicht wurde die Zuständigkeitsordnung neu gefasst. Diese Fassung der Zuständigkeitsordnung tritt als Anlage zur Hauptsatzung am 01.01.2011 in Kraft. Sie kann jederzeit durch einfachen Beschluss der Gemeindevertretung geändert oder erweitert werden.

Rellingen, den 6. Dezember 2010
Gemeinde Rellingen
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Radtke